

# Beitragsordnung

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der vom Mitglied zu zahlende Beitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag zum Beginn jedes Kalenderjahres – spätestens zum 31.01. des Jahres – fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,- € pro Kalenderjahr, d.h. 2,- € monatlich.
- (3) Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag vom Beitrittsmonat (Beitrittsmonat ist der 1. vollständige Monat nach Antragstellung) bis zum Ende des Kalenderjahres zu berechnen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Gebühren werden spätestens zum 1. des Folgemonats fällig.
- (5) Im Konsens zwischen Vorstand und Mitglied kann der Mitgliedsbeitrag auch erhöht werden, wenn das Mitglied den Verein besonders fördern möchte („Fördermitgliedschaft“). Der Beitrag beträgt wenigstens 120,- €
- (6) Nach Ablauf des Jahres erhält jedes Vereinsmitglied über seine tatsächlich gezahlten Beiträge im Kalenderjahr eine Bescheinigung. Diese dient auch als Spendenbescheinigung zur Vorlage bei den Finanzämtern. Die Bescheinigungen werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres durch den Schatzmeister oder ein anderes verantwortliches Mitglied des Vorstandes erstellt und sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 2 Bezahlung

- (1) Die Beiträge und Bearbeitungsgebühren sind:
  1. im Lastschriftverfahren
  2. per Überweisung
  3. in barzu bezahlen.

## § 3 Mahnvorgang

- (1) Der Beitrag und Gebühren sind sofort, spätestens am 1. des Folgemonats, fällig.
- (2) Werden die Beiträge nicht überwiesen, kann der Verein bis max. drei Mal anmahnen. Eine Verpflichtung dazu hat er nicht.
- (3) Nach erfolgloser Mahnung wird entsprechend der Satzung über den Ausschluss des Mitgliedes entschieden.

## § 4 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- (2) Bereits bezahlte Beiträge für nicht vergangene Monate des laufenden Kalenderjahrs werden bei Kündigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 13.12.2004 in Kraft.